

## **Schutzkonzept für die Räumlichkeiten der Stadt Willisau**

gestützt auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen des Bundesamts für Gesundheit BAG

### **Inhalt**

#### **1 Ausgangslage**

- 1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze
- 1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

#### **2 Anreise und Abreise**

#### **3 Vorgaben für Mieter-/innen von Räumlichkeiten der Stadt Willisau**

- 3.1 Reinigung und Hygiene
- 3.2 Maskentragepflicht
- 3.3 Verpflegung/Gastronomie
- 3.4 Zugänglichkeit und Organisation zu und in den Infrastrukturen
- 3.5 Massnahmen im Eingangsbereich
- 3.6 Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen

#### **4 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort**

#### **5 Kommunikation dieses Schutzkonzepts**

#### **6 Fazit**

#### **7 Inkrafttreten**

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 1.9 vom 22.03.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 27.05.2020 sowie den danach erfolgten Anpassungen, auf der Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19.06.2020 (Stand am 22.03.2021) und auf der Verordnung des Kantons Luzern über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VCov19) vom 13.10.2020 (Stand am 01.03.2021).

Neben den aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrats sowie des Kantons sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen.
- Maximale Gruppengrösse (gemäss BAG):
  - Öffentliche Veranstaltungen sind verboten.
  - 15 Personen bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, mit Maskentragepflicht in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren sowie Dorfkernen und wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.
  - 15 Personen bei privaten Treffen im Familien- und Freundeskreis im Aussenbereich.
  - 10 Personen bei privaten Treffen im Familien- und Freundeskreis in Innenräumen.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### 1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

#### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederaufnahme der Raumvermietung in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Veranstalter sowie der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen notwendig.

#### Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere die Veranstaltungen in öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Willisau. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden, Veranstaltern als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Folgende Räumlichkeiten unterliegen diesem Schutzkonzept:

- Altes Schulhaus Gettnau (alle Räumlichkeiten)
- Bürgersaal (Rathaus)
- Dachstock Schloss
- Foyer Festhalle
- Garten Bergli
- Grosser Saal (Festhalle)
- Kleiner Saal (Festhalle)
- Parkplatz Festhalle
- Parkplatz Zeughaus

- Pausenplatz Schulhaus Schloss II
- Postplatz
- Raum Seewag (Zeughaus)
- Raum Sänti (Zeughaus)
- Saal Feuerwehrmagazin
- Saal Schulhaus Käppelimmatt
- Saal Schulhaus Rohrmatt
- Saal Zehntenplatz 1 UG
- Saal Zehntenplatz 2
- Saal Zeughaus
- Schlosseingang
- Schlosshof
- Sitzungszimmer (Rathaus)
- Theatersaal (Rathaus)
- Turmstube Untertor
- Vorplatz Festhalle
- Vorplatz Rathaus

## **2 Anreise und Abreise**

Die An- und Abreise zu den jeweiligen Veranstaltungsorten soll, wenn möglich, unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

## **3 Vorgaben für Mieter-/innen von Räumlichkeiten der Stadt Willisau**

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG sowie des Kantons Luzern zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

### **3.1 Reinigung und Hygiene**

- In den Eingangsbereichen wurden Desinfektionsspender montiert.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe erfolgt mehrmals täglich.

### **3.2 Maskentragepflicht**

In allen unter Punkt 1.2 erwähnten Räumlichkeiten gilt eine Maskentragepflicht. Im Aussenbereich muss entweder der erforderliche Abstand von 1.5 Meter eingehalten oder eine Maske getragen werden.

### **3.3 Verpflegung / Gastronomie**

Für die Bewirtung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

### **3.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in den Infrastrukturen**

Die Zugänglichkeiten sind unter Berücksichtigung der Distanzregeln zu organisieren.

### **3.5 Massnahmen im Eingangsbereich**

- Nicht automatische Eingangstüren sind bis zum Beginn der Veranstaltung offen zu halten, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- An den Eingängen sind aktuelle BAG-Hinweis-Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender montiert worden.
- Im Rathaus muss das Zirkulieren im Treppenhaus organisiert sein. Entweder soll der Aufgang über die Treppe und das Verlassen über den Lift oder umgekehrt erfolgen. Es sind entsprechende Richtungspfeile am Boden anzubringen.

### **3.6 Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen**

Die Veranstalter haben eine Liste mit allen anwesenden Personen zu führen (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Wohnort sowie Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Die Kontaktdaten müssen der kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. Die erhobenen Kontaktdaten müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

## **4 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort**

Die Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Vorgaben gemäss Punkt 3. Die Selbstverantwortung, Selbstdisziplin und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.

Die Hauswarte unserer Räumlichkeiten führen regelmässige Kontrollgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Räumen verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit oder Widerstand werden in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufgeboden.

## **5 Kommunikation dieses Schutzkonzepts**

Dieses Schutzkonzept wird von Stadt Willisau als Anlagenbetreiberin allen Veranstaltern abgegeben. Zudem wird es auf der Webseite [www.willisau.ch](http://www.willisau.ch) aufgeschaltet.

## **6 Fazit**

Mit diesem Schutzkonzept und den verlangten Massnahmen ist die Stadt Willisau als Vermieterin überzeugt, dass die Veranstalter den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates respektive des BAG sowie des Kantons Luzern nachkommen. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch die Veranstalter umgesetzt werden.

## 7 Inkrafttreten

**Dieses Schutzkonzept für die Räumlichkeiten der Stadt Willisau ist ab dem 22.03.2021 in Kraft.**

Dieses Konzept ist als Arbeitspapier zu verstehen, das nicht fix auf unbestimmte Zeit definiert ist, sondern dynamisch neuen Vorgaben und Gegebenheiten angepasst wird.

Für die korrekte Umsetzung sind die jeweiligen Veranstalter verantwortlich.

### Kontakt Reservationszentrale Stadt Willisau:

Reservationszentrale Stadt Willisau, Tel.: 041 972 63 80, E-Mail: [reservation@willisau.ch](mailto:reservation@willisau.ch)

Willisau, 06.06.2020 / aktualisiert 22.03.2021

### Stadt Willisau

## Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

24.02.2021

### 1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:

**Wieder geöffnet:**

- Alle Läden
- Freizeitbetriebe draussen
- Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven
- Sportanlagen draussen

**Treffen draussen mit maximal 15 Personen**  
Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten

**-20**  
**Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige**  
Bis und mit Jahrgang 2001

**Weiterhin gilt:**

- Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen
- Geschlossen:
  - Restaurants und Bars
  - Discos und Tanzlokale
  - Kulturbetriebe (drinnen)
  - Sportanlagen (drinnen)
  - Freizeitbetriebe (drinnen)
- Verbot von Veranstaltungen
- Homeoffice-Pflicht
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Regeln für Skigebiete
- Fernunterricht an Hochschulen
- Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)

- Kontakte reduzieren
- Maske tragen
- Handhygiene beachten
- Abstand halten

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

 Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio Federale  
Cussegl federal  
Federal Council